

Beitragsordnung



des GOLF-CLUB Landshut e.V.

(Stand 1.12.25)

(Anlage zur Satzung, § 5)

§ 1 Geltungsbereich

Diese Beitragsordnung regelt die **Beitragspflichten der Mitglieder** des Golfclub Landshut e.V.

Sie wurde vom **Vorstand** beschlossen und tritt nach Bekanntgabe an die Mitglieder in Kraft.

Sie ist **nicht Bestandteil der Satzung**, jedoch für alle Mitglieder verbindlich.

§ 2 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder haben einen **jährlichen Mitgliedsbeitrag** zu entrichten. Dieser Beitrag ist, sofern nicht anders bestimmt, jeweils bis zum **31. Januar** eines jeden Jahres zu begleichen.
2. Bei **Eintritt in den Verein oder Wechsel von einer passiven zur ordentlichen Mitgliedschaft** ist bis zum **30. Juni** eines jeden Jahres der **volle Jahresbeitrag zu entrichten**. Ab dem **1. Juli eines jeden Jahres reduziert sich der Jahresbeitrag auf die Hälfte**. Eine anteilige Rückerstattung des Jahresbeitrags bei Austritt während des laufenden Jahres ist nicht vorgesehen.
3. Für Mitglieder mit einer **zeitlich befristeten Mitgliedschaft** (Jahresmitgliedschaft) gelten im zweiten Jahr der befristeten Mitgliedschaft die Bestimmungen gemäß § 2 Nr. 2 entsprechend
4. Für neue ordentliche Mitglieder, Zweitmitglieder wird zusätzlich ein **Investitionszuschuss** erhoben.
Deren Höhe legt der Vorstand jährlich neu fest.
5. Beiträge und Investitionszuschüsse sind **innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung** zu zahlen.
Der Einzug erfolgt in der Regel per **SEPA-Lastschrift**.

Mitgliedsarten und Jahresbeiträge

Mitgliedsart	Jahresbeitrag
Ordentliche Mitglieder	1.750 €
Ordentliche Mitglieder unter 30 J. *	965 €
Ordentliche Mitglieder unter 33 J.	1.200 €
Jahresmitglieder	2.275 €
Jahresmitglieder unter 30 J.	1.280 €
Jahresmitglieder unter 33 J.	1.700 €
Jahresmitgliedschaft für Neueinsteiger (nach Erlangung der Platzreife bis Jahresende)	Monatsbeitrag 100 € **
Danach im 1. Jahr:	1.200 €
Im 2. Jahr:	1.500 €
Im 3. Jahr:	voller Beitrag als Vollmitglied + Investitionszuschuss (oder Beitrag als Jahresmitglied)
Neumitglieder (Wechsel von anderen Clubs, Vertrag mit 3 J. Laufzeit)	
Im 1. Jahr	1.500,- €
Im 2. Jahr:	1.750 €
Im 3. Jahr:	voller Beitrag als Vollmitglied + Investitionszuschuss (oder Beitrag als Jahresmitglied)
Passive Mitglieder **	165 €
Kinder 6–14 Jahre * (Kinder bis 6 J. beitragsfrei)	110 €
Jugendliche 15–18 Jahre *	220 €
Studenten / Auszubildende *	515 €
Zweitmitglieder ***	1.110 €
Bei Familien , in denen zwei voll beitragspflichtige Mitglieder dem Golf-Club Landshut e.V. angehören, entfällt der Mitgliedsbeitrag für deren Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.	

* Ist für eine bestimmte Mitgliedschaftsform ein bestimmtes Alter maßgeblich, so gilt das am 1. Januar eines jeden Kalenderjahres vollendete Alter als Stichtag für die Zuordnung zur jeweiligen Mitgliedschaftsform. Endet eine Ausbildung oder ein Studium, erfolgt der Wechsel in die Vollmitgliedschaft oder eine andere entsprechende Mitgliedschaftsform mit Beginn des dem Abschluss folgenden Kalenderjahres. Studierende und Auszubildende sind verpflichtet, jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres einen aktuellen Nachweis über ihre Immatrikulation bzw. ihren Ausbildungsstatus unaufgefordert vorzulegen. Ab dem 81. Lebensjahr verringert sich der Mitgliedschaftsbeitrag um 40%.

** **Passive Mitglieder** sind Mitglieder, die kein Spielrecht auf dem Golfplatz des Golfclub Landshut e.V. besitzen und keinen Golfsport auf den Clubanlagen ausüben. Passive Mitglieder können Kurzplatz, Übungsplatz und Driving-Range des Golfclub Landshut e.V. gegen Entrichtung einer ergänzenden Jahresgebühr in Höhe von 50 € nutzen (Mitgliedschaft „Passiv-Plus). Ab dem 81. Lebensjahr verringert sich der Mitgliedschaftsbeitrag um 40%.

Passive Mitglieder ohne DGV-anerkannte Spielberechtigung in Deutschland sind **nicht** berechtigt als Greenfee-Spieler auf dem Platz des Golf-Club Landshut e.V. zu spielen, sofern der Vorstand keine Ausnahmegenehmigung erteilt.

*** **Zweitmitglieder** sind Mitglieder mit Erstwohnsitz außerhalb der Stadt und des Landkreises Landshut, die bereits Mitglied in einem vom DGV anerkannten Golfclub (Heimatclub) sind und die in diesem Club über eine Mitgliedschaft verfügen, die im Wesentlichen einer Vollmitgliedschaft im Golfclub Landshut e.V. entspricht. Zweitmitglieder sind verpflichtet, jährlich bis zum 31. Januar einen Nachweis über ihre bestehende Mitgliedschaft im Heimatclub vorzulegen. Der DGV-Ausweis wird für Zweitmitglieder vom Heimatclub ausgestellt.

b) Investitionszuschuss (bei Beitritt im Jahr 2026)

- Neu eintretende ordentliche Mitglieder leisten zusätzlich einen einmaligen **Investitionszuschuss** in Höhe von **1.400 €**.
- Für gleichzeitig eintretende **Ehepartner oder Partner einer eingetragenen oder eheähnlichen Lebensgemeinschaft** eines ordentlichen Mitglieds wird der Investitionszuschuss erlassen.
- Der Investitionszuschuss ist **unabhängig vom Eintrittsmonat** bei Eintritt bzw. beim Übergang von einer Jahresmitgliedschaft zur Vollmitgliedschaft **in voller Höhe fällig**.
- Eine Zahlung in **Raten** ist auf Antrag möglich; über die Gewährung entscheidet der Vorstand.

§ 3 Sonderregelungen

1. Der Vorstand kann in **begründeten Einzelfällen** (z. B. Krankheit, Auslandsaufenthalt, Wehr- oder Sozialdienst) Beiträge **stunden, ermäßigen oder erlassen**. Ein Anspruch hierauf besteht nicht.
2. **Ehrenmitglieder** sind beitragsfrei.

§ 4 Zahlungsrückstand

1. Bei Zahlungsverzug werden **Mahngebühren und Verzugszinsen** in gesetzlicher Höhe erhoben.
2. Solange Beiträge oder Gebühren rückständig sind, **ruht das Spiel- und Stimmrecht** des Mitglieds.
3. Nach zweimaliger Mahnung kann der Vorstand das Mitglied gemäß **§ 7 der Satzung** ausschließen.

§ 5 Umlagen und Gebühren

1. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes eine **Umlage** beschließen, wenn ein außergewöhnlicher Finanzbedarf besteht. Die Umlage darf **einen einfachen Jahresbeitrag** nicht übersteigen.
2. Für **Sonderleistungen** (z. B. Turnierstartgelder, Mietboxen, Golfcarts, Gästegebühren u. a.) kann der Vorstand **gesonderte Gebühren** festsetzen.

§ 6 Bekanntgabe und Inkrafttreten

1. Die jeweils gültige Beitragsordnung wird **auf der Homepage des Golfclubs Landshut veröffentlicht** und den Mitgliedern auf Wunsch in Textform (per E-Mail) übermittelt.
2. Diese Beitragsordnung tritt am **1.12.25** in Kraft und ersetzt alle vorherigen Fassungen.

Landshut, den _____
Für den Vorstand:

.....